

S1 Satzung

Antragsteller*in: Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein
Beschlussdatum: 29.08.2024
Tagesordnungspunkt: 2 Satzungsänderungsanträge

Satzungstext

Von Zeile 236 bis 240:

agender und genderpolitischen Sprecher*in (FLINTA*GPS), einer*einem Parteikoordinator*in und ~~drei Beisitzer*innen. Der Vorstand muss mindestens zur Hälfte aus Frauen, Lesben, inter*, nicht-binären* und trans* und agender Personen bestehen.~~bis zu drei Beisitzer*innen. Die Sprecher*innen, die politische Geschäftsführung und der*die Schatzmeister*in bilden den geschäftsführenden Landesvorstand, insofern

Von Zeile 248 bis 251:

~~(2)~~(2) Die Amtszeit des Landesvorstands beträgt ein Jahr.

(3) Der Vorstand muss mindestens zur Hälfte aus Frauen, Lesben, inter*, nicht-binären*, trans* und agender Personen (FLINTA*-Personen) bestehen.

~~(3)~~(4) Darüber hinaus besteht der Landesvorstand aus bis zu zwei kooptierten Mitgliedern.

In Zeile 262:

~~(4)~~(5) Eine Mitgliedschaft im Landesvorstand ist nicht vereinbar mit:

Von Zeile 266 bis 270:

3. einer Mitgliedschaft im Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

4. einer Mitgliedschaft im Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND.

5. Einer Mitgliedschaft in einem Arbeitsbereich der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein.

~~4~~6. einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Grünen Jugend Schleswig-Holstein.

~~(5)~~(6) Der Landesvorstand führt die Geschäfte der Organisation im Rahmen der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung sowie nach Gesetz und Satzung. Der

Von Zeile 273 bis 276:

~~(6)~~(7) Der Landesvorstand stellt für die Landesgeschäftsstelle eine organisatorische Geschäftsführung und eventuell weitere Mitarbeiter*innen ein.

~~(7)~~(8) Jedes Mitglied des Landesvorstandes ist jeweils alleine berechtigt, die Organisation nach außen zu vertreten. Der finanzielle Teil der Organisation wird

Von Zeile 287 bis 288:

~~(8)~~(9) Die einzelnen Mitglieder des Landesvorstandes können jederzeit durch eine Landesmitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen

Von Zeile 291 bis 292:

~~(9)~~(10) Der Landesvorstand erstattet der Landesmitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht. Dessen finanzieller Teil ist vor der Berichterstattung

Von Zeile 299 bis 300:

~~(10)~~(11) Der Landesvorstand bestimmt aus seiner Mitte eine Person als Teil der Delegation zum Länderrat der GRÜNEN JUGEND (Bundesverband).

Von Zeile 332 bis 333 einfügen:

(8) Über die Arbeit der Arbeitsbereiche legt der Landesvorstand der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.

(9) Wenn nach der Bestätigung der Besetzung der Arbeitsbereiche durch die Landesmitgliederversammlung Mitglieder aus den Arbeitsbereichen ausscheiden, weil sie in den Landesvorstand gewählt werden, dann darf der Landesvorstand die entsprechenden Plätze aus den eingegangenen Bewerbungen nachbesetzen. Die Bestätigung der neuen Mitglieder erfolgt dann auf der nächsten Landesmitgliederversammlung.

S2 Satzung

Antragsteller*in: Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein
Beschlussdatum: 29.08.2024
Tagesordnungspunkt: 2 Satzungsänderungsanträge

Satzungstext

Von Zeile 235 bis 238 löschen:

Schatzmeister*in, einer*~~einem~~ Frauen, Lesben, inter*- nicht-binären*, trans*, agender und genderpolitischen Sprecher*in (FLINTA*GPS), ~~einer*~~einem~~ Parteikoordinator*in~~ und drei Beisitzer*innen. Der Vorstand muss mindestens zur Hälfte aus Frauen, Lesben, inter*, nicht- binären* und trans* und agender

Von Zeile 240 bis 247 löschen:

der*die Schatzmeister*in bilden den geschäftsführenden Landesvorstand, insofern dieser quotiert ist. Die Amtszeit dieser Mitglieder beträgt ein Jahr. ~~Von dieser Regelung ist der* die Parteikoordinator*in ausgenommen.~~ Für die Reihenfolge, in der der Landesvorstand gewählt wird, macht das Präsidium vor dem Öffnen des Tagesordnungspunkts einen Vorschlag. Dieser muss von der Versammlung bestätigt werden. ~~Das Votum für den Platz als „GJ-Koordination“ wird, auf der LMV im Vorfeld der entsprechenden Wahlen bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein, im Anschluss an die Wahl des Landesvorstandes vergeben.~~

Von Zeile 250 bis 261 löschen:

~~(3) Darüber hinaus besteht der Landesvorstand aus bis zu zwei kooptierten Mitgliedern:~~

~~a. Diese vertreten den Landesverband der GRÜNEN JUGEND Schleswig-~~

~~Holstein mit Parteirat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein.~~

~~b. Die Voten für diese Plätze werden alle 2 Jahre im Vorfeld der entsprechenden Wahlen bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein von einer LMV vergeben.~~

~~c. Für den Landesvorstand wird ein Votum für den Platz als „GJ-Koordination“ vergeben. Für den Parteirat werden zwei Voten vergeben.~~

~~d. Das Votum und das daraus folgende Amt und eine Mitgliedschaft im Landesvorstand schließen sich nicht aus.~~

~~e. Der*die Votenträger*in für den Platz der GJ-Koordination ist zugleich als Parteikoordinator*in Mitglied des Landesvorstandes.~~

In Zeile 265 löschen:

Schleswig-Holstein, ~~mit Ausnahme der GJ-Koordination.~~

Von Zeile 299 bis 301:

(10) Der Landesvorstand bestimmt aus seiner Mitte eine Person als Teil der Delegation zum Länderrat der GRÜNEN JUGEND (Bundesverband).

§ 9 Gremien von Bündnis 90/Die GRÜNEN Schleswig-Holstein

(1) Die Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein vergibt, an den Turnus der Wahlen des Landesvorstand von Bündnis 90/Die GRÜNEN Schleswig-Holstein angepasst, ein

Votum für einen Platz als stellvertretende*r Landesvoritzende*r im Landesvorstand von Bündnis 90/Die GRÜNEN Schleswig-Holstein.

1. Das Votum wird im Wechsel als FLINTA*-Votum und als offenes Votum gewählt, diese Quotierung schließt an die Quotierung der ehemaligen Parteikoordination an, wodurch sie mit der Wahl eines offenen Votums beginnt.

2. Eine Wiederwahl ist ein Mal möglich.

(2) Die Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein vergibt, an den Turnus der Wahlen des Parteirats von Bündnis 90/Die GRÜNEN Schleswig-Holstein angepasst, zwei Voten für den Parteirat von Bündnis 90/Die GRÜNEN Schleswig-Holstein.

1. Die Plätze müssen mindestens zur Hälfte von Frauen, Lesben, inter*, nicht-binären und agender Personen (FLINTA*) besetzt werden.

2. Eine Wiederwahl ist bis zu zwei Mal möglich.

§ ~~9~~10 Arbeitsbereiche

In Zeile 334:

§ ~~10~~11 Landesarbeitskreise

In Zeile 347:

§ ~~11~~12 Geschäftsjahr

In Zeile 349:

§ ~~12~~13 Landesparteitagsdelegation

In Zeile 359:

~~§13~~§14 Länderratsdelegation

In Zeile 368:

~~§14~~§15 Awareness-Team

In Zeile 374:

~~§15~~§16 Finanzen

In Zeile 384:

~~§16~~§17 Satzungsänderungen

In Zeile 395:

~~§17~~§18 Auflösung der Organisation

In Zeile 406:

~~§18~~§19 Schlussbestimmung

Begründung

Mit diesem Satzungsänderungsantrag möchten wir die bisher kooptierten Ämter im Landesvorstand (Eine Person im Landesvorstand von Bündnis 90/Die GRÜNEN, zwei im Parteirat) in Voten umwandeln.

Wir wollen weiterhin die Plätze (1 im Landesvorstand von Bündnis 90/Die GRÜNEN, zwei im Parteirat) für die Grüne Jugend haben und so sicherstellen, dass motivierte Menschen aus der Grünen Jugend, die Lust auf diese Ämter haben, an diesen Stellen mitarbeiten können und halten es auch für wichtig, dass dort junge Menschen repräsentiert sind. Uns ist dabei wichtig, dass wir auf keinen Fall diese Räume, also Parteirat und Grünen-Landesvorstand, als Mitbestimmungsräume verlieren. Was sich ändern würde ist, dass diese Personen dann nicht automatisch auch noch Teil des GJ-Landesvorstands sind.

Es gibt einige gute Gründe für die Änderung, dazu gehören z.B.:

Arbeitsbelastung: Aktuell ist eine Person Mitglied in zwei Landesvorständen. Diese beiden Ämter zufriedenstellend auszufüllen, ist zeitlich und kapazitär kaum möglich. Aktuell bedeuten diese Ämter 2 LaVo-Sitzungen in der Woche, Klausurwochenenden in zwei Landesvorständen, doppelte Arbeitsbelastung – wenn man also nebenbei noch irgendwas anderes in seinem Leben macht (z.B. Essen, schlafen oder arbeiten und lernen), dann ist das zeitlich einfach eine üble Belastung, die dazu geführt hat, dass ggf. (verständlicherweise) nicht viel Mitarbeit möglich war, obwohl die Personen das vielleicht sogar gern gemacht hätten.

Einen sinnvolleren Arbeitsmodus finden: Uns ist es wichtig, dass es in Zukunft einen sinnvollen Austausch zwischen den GJ-Menschen im Grünen-LaVo bzw. im Parteirat und dem GJ-LaVo gibt. Dies ist allerdings durch regelmäßige Austauschtreffen viel zielgerichteter und sinnvoller möglich, als durch eine kooptierte Mitgliedschaft im GJ-LaVo. Durch die Satzungsänderung ermöglichen wir es uns, die Zusammenarbeit konstruktiver und zielgerichteter zu gestalten.

Wenn ihr Gedanken oder Fragen dazu habt, meldet euch gern jederzeit beim Landesvorstand. Wir möchten mit dieser Änderung einen guten Arbeitsmodus finden, in dem es nicht mehr für einzelne Personen krasse Doppelbelastungen gibt. Gleichzeitig geben wir mit der Änderung keine Mitbestimmung innerhalb der Grünen Partei auf.

Wenn ihr Fragen zu der Satzungsänderung habt, meldet euch gerne jederzeit beim Landesvorstand!

S3 Satzungsänderungsantrag

Antragsteller*in: Nelly Waldeck (KV Kiel)

Tagesordnungspunkt: 2 Satzungsänderungsanträge

Satzungstext

Von Zeile 214 bis 216:

(7) Anträge, die auf einer Landesmitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens ~~7~~5 Tage vorher in der Landesgeschäftsstelle eingegangen bzw. im zuständigen Antragsgrün eingestellt sein. Änderungsanträge an fristgerecht